Bekanntmachung zum Bürgerentscheid "Windenergie" in der Gemeinde Roetgen am 15.05.2022

Eintragung von EU-Bürgern, die von der Meldepflicht befreit sind, in das Abstimmungsverzeichnis der Gemeinde Roetgen

Grundsätzlich werden EU-Bürger, die im Abstimmungsgebiet der Gemeinde Roetgen abstimmberechtigt sind, von Amts wegen ins Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

Spätestens am Tage vor der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis, also **spätestens am 24.04.2022**, wird der Abstimmberechtigte schriftlich – durch Übersendung der Abstimmungsbenachrichtigung - informiert, dass er in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

Gemäß § 26 Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 (BGBL. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung sind Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben sowie Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist, von der gesetzlichen Meldepflicht befreit und daher nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen und dem Wahlamt nicht bekannt.

Dieser Personenkreis hat die Möglichkeit, **bis zum 29.04.2022, 12:00 Uhr,** einen Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis der Gemeinde Roetgen zu stellen.

Der Antrag ist zu stellen bei der Gemeinde Roetgen, Wahlamt, Zimmer 35, Hauptstraße 55, 52159 Roetgen.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Abstimmungsberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

- 1. über seine Staatsangehörigkeit,
- 2. über seine Anschrift in der Gemeinde,
- dass er am Abstimmungstag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl
 (29.04.2022) im Abstimmungsgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Roetgen, den 29.03.2022

1/L

Der Bürgermeister In Vertretung

Recker